

# BENÜTZUNGSREGLEMENT DES STAATSARCHIVS DES KANTONS BERN

*Das Staatsarchiv des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 30 der Verordnung vom 4. November 2009 über die Archivierung (ArchV)<sup>1</sup>

*beschliesst:*

## 1. Gegenstand

- 1.1 Das Benützungsreglement regelt in Ergänzung zu den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG) und der Verordnung über die Archivierung (ArchV) die Benützung der Archivalien und Bibliotheksbestände im Staatsarchiv.



## 2. LESESAAL

- 2.1 Die Einsichtnahme in das Archivgut des Staatsarchivs erfolgt grundsätzlich im Lesesaal. Über Ausnahmen entscheidet die Archivleitung.
- 2.2 Der Lesesaal ist von Dienstag bis Freitag geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag im Staatsarchiv und Publikation im Internet bekannt gegeben. Ausserordentliche Schliessungen werden rechtzeitig angezeigt.
- 2.3 Die Benutzerinnen und Benutzer des Lesesaals sind verpflichtet, eine Benützungskarte auszufüllen und sich über ihre Personalien auszuweisen.
- 2.4 Das Mitbringen von Mänteln, Mappen und Taschen in den Lesesaal ist nicht gestattet. Es werden Garderoben und abschliessbare Fächer zur Verfügung gestellt.
- 2.5 Esswaren und Getränke dürfen nicht in den Lesesaal mitgenommen werden.
- 2.6 Das Telefonieren ist nur im Eingangsbereich des Erdgeschosses erlaubt.
- 2.7 Im ganzen Archivgebäude gilt ein striktes Rauchverbot.
- 2.8 Die Benutzerinnen und Benutzer werden gebeten, im Lesesaal grösstmögliche Ruhe wahren zu lassen.
- 2.9 Den Anweisungen der Archivmitarbeitenden ist Folge zu leisten. Bei wiederholtem Zuwiderhandeln können die Benutzerinnen und Benutzer durch die Staatsarchivarin bzw. den Staatsarchivar von der weiteren Benützung ausgeschlossen werden (Art. 31 ArchV).

---

<sup>1</sup> BSG 108.111

### 3. BENÜTZUNG VON ARCHIV UND BIBLIOTHEK

- 3.1 Die Bestände des Staatsarchivs sind der Öffentlichkeit im Rahmen des übergeordneten Rechts zugänglich. Massgebend sind insbesondere die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung<sup>2</sup>, über die Archivierung<sup>3</sup> und über die Denkmalpflege<sup>4</sup> sowie das Datenschutzgesetz<sup>5</sup>.
- 3.2 Die zur Einsichtnahme gewünschten Archivalien und Druckschriften sind mit den aufliegenden Bestellzetteln zu beziehen. Es dürfen nicht mehr als fünf Archiveinheiten auf einmal bestellt werden. Ausserhalb der angegebenen Bestellzeiten findet keine Aktenherausgabe statt.
- 3.3 Ungebundene Archiveinheiten dürfen nur einzeln konsultiert werden.
- 3.4 Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich, die vorgelegten Archivalien sorgfältig und schonend zu behandeln. Die vorgefundene Ordnung in den Schachteln und Dossiers darf nicht verändert werden.
- 3.5 Nach Gebrauch sind die Archivalien durch die Benutzerinnen und Benutzer persönlich der Aufsicht des Lesesaals zurückzugeben. Bücher aus der Handbibliothek sind nach Gebrauch an den angestammten Platz zurückzustellen.
- 3.6 Die Einsichtnahme in Archivgut kann aus konservatorischen Gründen verweigert werden (Art. 21 ArchG), wenn das betroffene Archivgut wegen seines Alters und seiner Beschaffenheit nicht oder nur unter besonderen Schutzmassnahmen vorgeführt werden kann (Art. 24 ArchV).
- 3.7 Die Einsichtnahme in Archivgut kann wegen unverhältnismässigen Aufwands verweigert werden, insbesondere wenn die Betreuungskapazitäten der Lesesaal-Aufsicht wegen der hohen Zahl von Benutzerinnen und Benützern ausgeschöpft sind (Art. 25 Abs. 1 ArchV).
- 3.8 Die Einsichtnahme in Kirchenbücher ist nur am Freitag möglich. Sie wird einer Person in der Regel an nicht mehr als drei Tagen pro Kalenderjahr gewährt (Art. 25 Abs. 2 ArchV).
- 3.9 Wenn Gebrauchskopien vorhanden sind, werden grundsätzlich keine Originale zur Verfügung gestellt.
- 3.10 Die Einsichtnahme ist unentgeltlich. Vorbehalten bleiben Gebühren gemäss Ziffer 7.1.

### 4. AUSKUNFT

- 4.1 Das Auffinden, Lesen und Verstehen der Archivalien ist grundsätzlich Aufgabe der Benutzerinnen und Benutzer des Staatsarchivs.
- 4.2 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staatsarchivs beraten die Benutzerinnen und Benutzer und stehen ihnen für einzelne Lesehilfen und wissenschaftliche Auskünfte zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf umfangreiche Beratung und Hilfe beim Lesen der alten Schriften.
- 4.3 Schriftliche Auskünfte aus Kirchenbüchern an Private werden nicht erteilt.

<sup>2</sup> BSG 107.1 und BSG 107.111

<sup>3</sup> BSG 108.1 und BSG 108.111

<sup>4</sup> BSG 426.41 und BSG 426.411

<sup>5</sup> BSG 152.04

## 5. REPRODUKTIONEN

- 5.1 Die Bestände des Staatsarchivs stehen zur Herstellung einzelner Fotokopien, Fotografien, Mikrofilme oder elektronischer Datenträger zur Verfügung, soweit die Unterlagen dadurch nicht beschädigt werden (Art. 29 Abs. 2 ArchV). Eine Fernbenutzung des Archivs durch Bestellungen im grösseren Umfang ist ausgeschlossen.
- 5.2 Das Fotokopieren von Archivgut ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Archivleitung. Fotokopien dürfen nur durch die Mitarbeitenden des Staatsarchivs hergestellt werden.
- 5.3 Auf schriftlichen Wunsch lässt das Staatsarchiv im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten durch externe Unternehmen Fotografien, Mikrofilme oder elektronische Datenträger auf Kosten der Kunden herstellen.
- 5.4 Das Fotografieren von Archivalien mit eigener Kamera ohne Blitz ist für den Privatgebrauch als Arbeitskopien mit Einverständnis der Aufsicht des Lesesaals gestattet, wenn dies ohne Gefährdung der Originale möglich ist. Andere Reproduktionsverfahren (Scanning etc.) sind den Benutzerinnen und Benutzern nicht gestattet.

## 6. VERÖFFENTLICHUNGEN

- 6.1 Bei der Publikation von Archivalien aus den Beständen des Staatsarchivs ist ein Hinweis auf die Herkunft (Staatsarchiv des Kantons Bern, mit Angabe der genauen Signatur) anzubringen.
- 6.2 Das Staatsarchiv hat Anspruch auf die unentgeltliche Abgabe eines Belegexemplars von Werken oder Veröffentlichungen, die in wesentlichen Teilen auf der Benützung seines Archivguts beruhen (Art. 25 ArchG).
- 6.3 Für die Einhaltung von urheberrechtlichen Bestimmungen bei der Veröffentlichung von audiovisuellen Materialien (Bild, Ton, Film etc.) sind die Benutzerinnen und Benutzer verantwortlich.

## 7. GEBÜHREN

- 7.1 Gebühren werden entsprechend der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV)<sup>6</sup> erhoben (vgl. insbesondere den Gebührentarif des Staatsarchivs, Anhang I, Ziff. 4).
- 7.2 Der aktuelle Stand der Gebühren wird durch Anschlag im Aufsichtsraum des Lesesaals und durch Veröffentlichung im Internet bekannt gegeben.

---

<sup>6</sup> BSG 154.21

**8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

8.1 Das Benützungsreglement des Staatsarchivs vom 16./17. Dezember 2003 wird aufgehoben.

8.2 Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Bern, 14.4.2014 .....

 .....

STAATSARCHIV DES KANTONS BERN

Die Staatsarchivarin:

*Dr. Barbara Studer Immenhauser*

**Genehmigung**

*Das Benützungsreglement wird genehmigt.*

Bern, 7.4.2014 .....

 .....

STAATSKANZLEI DES KANTONS BERN

Der Staatsschreiber:

*Dr. Christoph Auer*